

# Recht und Kunst im öffentlichen Raum: der Kantonale Fonds für zeitgenössische Kunst lanciert eine Konsultation auf nationaler Ebene

**Der Fonds stellt erste Überlegungen an, um einen angemessenen rechtlichen Rahmen zu schaffen. Durch Ihren Beitrag wird ein Leitfaden bewährter Methoden für diese Branche entwickelt.**

Sie sind im Bereich der Kunst für den öffentlichen Raum tätig? Sie schaffen, produzieren oder pflegen Werke in der Öffentlichkeit? Sie wurden bzw. werden daher regelmässig mit **juristischen Fragen** konfrontiert: was tun, wenn ein Kunstwerk zu verschwinden hat? Wie unterscheidet man zwischen Urheberpersönlichkeitsrecht und UrheberInnenrecht? Welche sind die grundlegenden Elemente eines Auftrags für den öffentlichen Raum? Wie verhält man sich im Falle einer Gesetzeslücke?

Diese Fragen sind Teil einer weitreichenderen Problematik, für die der Kantonale Fonds für zeitgenössische Kunst Genf (FCAC), gemeinsam mit der Stiftung für Kunstrecht, der *Fondation pour le droit de l'art*, einen klaren juristischen Rahmen auf Schweizer Ebene abzustecken beabsichtigt. Wir lancieren gemeinsam eine nationale Konsultation, die Sie, VertreterInnen der kantonalen, städtischen oder privaten Institutionen, aber auch aktive KünstlerInnen im öffentlichen Raum miteinbezieht.

## Vorgehen und Projektbetreuung

Die Konsultation besteht aus einer Reihe an Fragen, die wir Sie herzlichst einladen, zu beantworten. Sie können die Antworten auf französisch, deutsch oder italienisch verfassen und bis zum **2. Juni 2020** einreichen. Nach der Analyse und Zusammenfassung der Ergebnisse werden wir Sie zu einem gemeinsamen **Workshop** einladen, der auf einen **«Leitfaden bewährter Verfahren»** für alle TeilnehmerInnen bzw. alle betroffenen Personen abzielt.

Dieser Leitfaden wird im Rahmen eines öffentlichen Kolloquiums im Anschluss der Konsultation und des Workshops präsentiert. Wir werden somit unsere gemeinsamen Ergebnisse vorstellen und ExpertInnen der Branche bzw. JuristInnen zu einer Stellungnahme einladen.

Wir würden uns freuen, wenn wir hiermit Ihr Interesse für diese Problematik geweckt haben und zählen auf Ihre Teilnahme zur Konsultation mit dem Ziel, gemeinsam **Überlegungen auf nationaler Ebene** in Bezug auf die Kunst im öffentlichen Raum und ihrem **juristischen Rahmen** zu starten.

Sie finden nachfolgend einen voraussichtlichen Zeitplan und die Fragen, die wir Sie bitten zu beantworten.

Start der <b>Konsultation</b>	April 2020
<b>Frist für die Einreichung der Antworten</b>	2. Juni 2020
<b>Analyse und Zusammenfassung</b> der Antworten (FCAC + <i>Fondation pour le droit de l'art</i> )	Juni – Juli 2020
Gemeinsamer <b>Workshop</b>	September 2020 (TBA)
Verfassung eines <b>Leitfadens für bewährte Verfahren</b> (zweisprachig französisch-deutsch, FCAC + <i>Fondation pour le droit de l'art</i> )	Oktober 2020 bis Februar 2021
Öffentliches <b>Kolloquium</b> und Vorstellung des abgeänderten Leitfadens für bewährte Verfahren	2021 (TBA)

*Zu den Aufgaben des Kantonalen Fonds für zeitgenössische Kunst, geleitet vom Kantonalen Amt für Kultur und Sport der Abteilung für sozialen Zusammenhalt des Kantons Genf, zählt die Schaffung von **Kunstwerken im öffentlichen Raum** und deren Pflege. Wie auch andere Fonds und kantonale, kommunale oder städtische Institutionen sowie private Einrichtungen erteilt der FCAC zahlreiche Aufträge für Kunstwerke innerhalb wie auch ausserhalb von Gebäuden, auf Plätzen, als Begleitung bedeutender urbaner Veränderungen, usw. Die Kunst am Bau bildet somit einen bedeutenden Bestandteil seiner Arbeit. Vor dem Hintergrund einer steigenden Zahl von Kunstwerken erachten wir es für angebracht, uns nicht nur auf den Projektbetrieb zu konzentrieren, sondern ebenfalls einen **angemessenen juristischen Rahmen** für die Werke der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu definieren.*

## KONSULTATIONSFRAGEN

(Wir bitten Sie, ausschliesslich die Fragen zu beantworten, die Sie betreffen)

- « Die Institution » bezieht sich auf den Auftraggeber des Kunstwerks.
- « Der/die KünstlerIn » ist der/die SchafferIn des bestellten Kunstwerks.

### 1. Präsentation

- 1.1. Präsentieren Sie kurz Ihre Institution/Ihre Aktivitäten im Rahmen der öffentlichen Beschaffung von Kunstwerken (Rolle Ihrer Institution; Zugehörigkeit an einem Dienst oder einer Abteilung; finanzielle Mittel / Ihr ungefähres Jahresbudget; ggf. politischer Rahmen; Kapazitäten der öffentlichen Beschaffung, Ihren Einfluss im öffentlichen Raum, usw. )
- 1.2. Wie hoch ist im Durchschnitt die Zahl der öffentlichen Aufträge für Kunstwerke, die Sie jährlich erteilen (neue, aktuelle und finalisierte Projekte)?
- 1.3. Welche Art an Kunstwerken werden bestellt (für den Innen- bzw. Aussenraum, Wandarbeiten, Skulpturen, nicht-permanente Performances, digitale Kunstwerke, usw.)?
- 1.4. <sup>1</sup>Welche Art an Kompetenzen werden benötigt, um die Kunstwerke im Rahmen der öffentlichen Bestellung zu schaffen und zu pflegen?
- 1.5. Wie lautet die Zahl der Schaffenden pro öffentlichen Auftrag (vom einfacheren bis zum komplexeren)?
- 1.6. Betreiben Sie im Rahmen der öffentlichen Beschaffung ein Auswahlverfahren? Seit wie vielen Jahren besteht ggf. die Absicht, diesen Prozess zu verstetigen? Sind die Auswahlverfahren öffentlich oder auf Einladung?

<sup>1</sup> Die Frage 1.4 beabsichtigt die vorherige Frage unter dem Blickwinkel der benötigten Kompetenzen für die Schaffung, Installation und Erhaltung des Kunstwerks zu präzisieren.

- 1.7. Erteilen Sie direkte Aufträge?
- 1.8. Haben Sie einen schriftlichen Rahmen für die öffentlichen Aufträge verfasst? (interne Vorgaben, interner praktischer Leitfaden, Gesetz, o. Ä.)? Welche Form hat dieser Rahmen bzw. welche Aspekte werden ggf. abgedeckt?

## **2. Rechtliche Organisation**

- 2.1. Verfügen Sie über JuristInnen (intern oder extern, bitte angeben)? Geben Sie ggf. drei Fälle an, bei denen Sie die Hilfe von JuristInnen heranziehen.
- 2.2. Verfügen Sie über ein Budget für juristische Beratung? Wie hoch ist in diesem Fall im Durchschnitt der jährliche Betrag?
- 2.3. Unterschreiben Sie im Allgemeinen Verträge (zwischen Institution und KünstlerIn) für die Beschaffung eines Kunstwerks?
- 2.4. Verfügen Sie über eine Vertragsvorlage für die Beschaffung eines Kunstwerks, welche Sie auf die konkreten Fälle anpassen können?

## **3. Recht**

- 3.1. Wurden Sie in einem Rechtsstreit im Rahmen eines öffentlichen Auftrags (mit der Institution oder dem/der KünstlerIn, der Öffentlichkeit, einem Zulieferer, usw.) involviert? Um was für einen Rechtsstreit ging es und wie wurde er beigelegt?

### **UrheberInnenrecht**

- 3.2. Wird das Thema des UrheberInnenrecht im Rahmen des Auftrags, aber auch – wenn zutreffend – bei der vorausgehenden Auswahlverfahren angesprochen und wenn ja, wie (mündliche Diskussionen, Klausel im Vertrag, Erwähnung in der Rechnung des/der KünstlerIn, usw.)?
- 3.3. Wird das Thema UrheberInnenrecht im Allgemeinen oder nur bei Bedarf angesprochen bzw. geregelt?
- 3.4. Welche Vereinbarung wird im Allgemeinen bezüglich des UrheberInnenrechts für das bestellte Kunstwerk getroffen (vollständige Abtretung, d.h. Übertragung des UrheberInnenrechts des/der Künstlerin an die Institution oder Lizenzierung bestimmter Vorrechte, usw.)?

### **Erhaltung, Restaurierung und Schutz des bestellten Kunstwerks**

- 3.5. Wird im Rahmen der Beschaffung auf die Erhaltung, Restaurierung und den Schutz der Kunstwerke eingegangen?
- 3.6. Wenn ja, erfolgt dies auf eine geregelte Weise oder lediglich nach Bedarf?
- 3.7. Welche Vereinbarung wird hier im Allgemeinen zwischen Institution und KünstlerIn getroffen?
- 3.8. Wie wird – im Falle einer nicht vorhandenen Vereinbarung zwischen den Parteien – dieser Punkt in der Praxis gehandhabt?
- 3.9. Waren Sie von Raubfällen betroffen? Wenn ja, welche Massnahmen wurden infolge dessen ergriffen?

### **Künftige Abänderungen des bestellten Kunstwerks**

- 3.10. Werden etwaige künftige Abänderungen des bestellten Kunstwerks im Rahmen des Auftrags angesprochen bzw. geregelt?

- 3.11. Wenn ja, erfolgt dies im Allgemeinen oder nur bei Bedarf?
- 3.12. Was wird im Allgemeinen zwischen der Institution und dem/der KünstlerIn dem bezüglich vereinbart?
- 3.13. Wie wird mangels Vereinbarung zwischen den Parteien diese Frage in der Praxis geregelt?

### **Vernichtung des bestellten Kunstwerks**

- 3.14. Wird die Möglichkeit der Vernichtung des Kunstwerks, oder der Vernichtung des Gebäudes in welchem es steht, im Rahmen der Beschaffung angesprochen?
- 3.15. Wenn ja, erfolgt diese Diskussion stets im Allgemeinen oder nur bei Bedarf?
- 3.16. Was wird normalerweise zwischen der Institution und dem/der KünstlerIn dem bezüglich vereinbart?
- 3.17. Wie wird – mangels Vereinbarung zwischen den Parteien – dieser Punkt in der Praxis gehandhabt?
- 3.18. Wie wird die Vernichtung eines bestellten Kunstwerks vor der Öffentlichkeit gerechtfertigt (wenn es sich um finanzielle Mittel handelt)?

### **Eigentum des bestellten Kunstwerks**

- 3.19. Wer wird – nach den allgemeinen Vereinbarungen zwischen Institution und KünstlerIn – EigentümerIn des bestellten Kunstwerks?
- 3.20. Behält sich die Institution ausdrücklich die Möglichkeit vor, das bestellte Kunstwerk an einen Dritten zu übergeben (kostenlos oder gegen Bezahlung)?
- 3.21. Verfügt die Institution dem bezüglich über eine interne Politik oder Regelung? Wenn ja, was sieht diese vor (Unveräußerlichkeit, usw.)?

### **Finanzierung und Versicherung**

- 3.22. Besteht das Budget für die Beschaffung des Kunstwerks einerseits aus den Honoraren für die KünstlerInnen und andererseits für die Deckung der Produktionskosten? Berechnen Sie für die Honorare einen bestimmten Prozentsatz der Gesamtkosten?
- 3.23. Sieht das festgestellte Budget für einen öffentlichen Auftrag ebenfalls die Deckung aller künftigen und im Zusammenhang stehenden Kosten (Versicherung, Erhaltung, Restaurierung, Schutz, usw. vor)?
- 3.24. Im Falle einer übermässigen Überziehung des Budgets vor Finalisierung des bestellten Kunstwerkes (von dem/der KünstlerIn, der Institution oder einem Dritten z.B. Zulieferer verschuldet): Wie wird diese Situation normalerweise gehandhabt? Wird dieser Fall in den Verträgen mit den KünstlerInnen und/oder den verschiedenen Unternehmen erwähnt?
- 3.25. Werden die bestellten Kunstwerke nach ihrem Marktwert versichert? Wenn ja, wie wird dieser Marktwert festgelegt?
- 3.26. Werden die versicherten Werte regelmässig aktualisiert?

## **Realisierungszeiten**

- 3.27. Vereinbaren Institution und KünstlerIn im Allgemeinen die Realisierungszeiten für das bestellte Kunstwerk?
- 3.28. Im Falle einer übermässigen Überziehung der vorgesehenen Zeit vor Finalisierung des bestellten Kunstwerks (von dem/der Künstlerin, der Institution oder einem Dritten, z.B. Zulieferer verschuldet): Wie wird diese Situation normalerweise gehandhabt?

## **Kommunikation**

- 3.29. Vereinbaren die Institution und der/die KünstlerIn einen bestimmten Kommunikationskanal für alle Anfragen, die von Belang sind (während der Realisation der Bestellung und für die Zukunft)? Wenn ja, was ist dem bezüglich vorgesehen?
- 3.30. Vereinbaren die Institution und der/die Künstlerin einen eine/n Erben/Erbin des/der KünstlerIn, um eine Kommunikation über das Leben des/der KünstlerIn hinaus zu gewährleisten? Wenn ja, wie wird dies gehandhabt?

*Nota bene:* Sollte Ihrer Meinung nach noch eine wichtige Frage fehlen oder sollten Sie noch eine weitere Information hinzufügen wollen, bitten wir Sie, dies am Ende des Fragebogens zu erwähnen.

*Wenden Sie sich bei Rückfragen an:*

*Petra Krausz, Beauftragte für öffentlichen Aufträge des Kantonalen Fonds für zeitgenössische Kunst  
petra.krausz@etat.ge.ch*

*T.: 022 546 63 82 (montags, mittwochs und donnerstags)*